

Bei der Fristenlösung ist den Abtreibungsgegnern beinahe jedes Verhütungsmittel recht

In ihrem Kampf um das Recht auf Leben bereiten die Schweizer Anti-Abortisten den grossen Eingriff vor

VON BARBARA LUKESCH 31/179

Die Abtreibungsgegnerinnen und -gegner machen mobil: In den USA, in Grossbritannien, Frankreich und Deutschland führen sie einen militanten, oft auch gewalttätigen Kampf. Nur in der Schweiz herrscht seit etlichen Jahren Ruhe. Möglicherweise nicht mehr lange: Die parlamentarische Initiative zur Einführung der Fristenlösung ruft die Anti-Abortisten auf den Plan.

Ungeborenes Leben wird immer gewalttätiger geschützt. In den USA haben die Mord- und Bombendrohungen an die Adresse von Ärzten und Abtreibungskliniken massiv zugenommen. Und nicht immer handelt es sich um blossen Einschüchterungsversuche: Im vergangenen August wurde ein sogenannter Abtreibungsarzt in Kansas beim Verlassen seiner Klinik angeschossen; vor einem Jahr wurde in Florida sein Kollege David Gunn in einem Spital von einem fanatischen Abtreibungsgegner umgebracht. Immer wieder werden auch Klinikeingänge belagert. In der Sorge, ihre europäischen Gesinnungsgenossen könnten den Anti-Abtreibungskampf mit zu lauen Mitteln führen, schickten die Amerikaner letztes Jahr sogar Delegationen nach Grossbritannien, Holland und Italien, um die Europäer auf militantere Protestformen einzuschwören.

Die Sorge war teilweise unbegründet. In Frankreich werden Abtreibungszentren von regelrechten Stosstrüppern belagert. Diese belästigen Ärzte und Patientinnen, singen Anti-Abtreibungschöre in den Wartesälen und halten abtreibungswilligen Frauen Fotos von blutigen Föten unter die Nase. In Deutschland

macht die «Aktion für das Leben» regelmässig mit Mahnwachen oder öffentlichen Gebeten vor Abtreibungskliniken auf ihre Anliegen aufmerksam. Und Papst Johannes Paul II. beschäftigt mit seinem immer erbitterter geführten Feldzug gegen Abtreibung fast täglich die Medien im katholischen Italien.

Nur in der Schweiz ist es in den letzten Jahren überraschend still gewesen unter den hiesigen Abtreibungsgegnern, deren radikalste Vertreterinnen sich in den Vereinigungen «Ja zum Leben» und «Helfen statt Töten» versammeln. Dabei verfügt «Ja zum Leben» gemäss eigener Angaben nach wie vor über die stolze Zahl von mehr als 70 000 Mitgliedern, und auch «Helfen statt Töten» zählt rund 10 000 Anti-Abortisten zu ihren Freunden und Gesinnungsgenossen.

Panikmache und Psychoterror gegen Abtreibung

Hat Marlies Näf-Hofmann, die 68jährige Wortführerin von «Ja zum

Leben» womöglich resigniert angesichts der zunehmend liberaleren Schweizer Abtreibungspraxis? Mitnichten, sagt die Juristin. Von Resignation könne keine Rede sein: «Wir pflegen einfach einen anderen Stil als gewisse ausländische Abtreibungsgegner.» Gewalt im Kampf um das Recht auf Leben lehnt sie als «Widerspruch in sich ab» und fordert von ihren Mitstreiterinnen denn auch «stets streng rechtsstaatliches Handeln». Demonstrationen, Mahnwachen, Menschenketten, mithin der spektakuläre, aber durchaus gesetzeskonforme Gang auf die Strasse sei in ihren Reihen gar nie diskutiert worden. Echt schweizerischem Politstil verpflichtet, ziehe man Unterschriftensammlungen, Referenden oder Vorstösse auf kantonaler oder gar Bundesebene vor. Denn das sind die Privilegien der direkten Demokratie: «Bei uns finden die Demonstrationen an der Urne und nicht auf der Strasse statt.»

Wer in prominenten Kreisen so gut vertreten ist, kann sich das lei-

13 000 legale Abtreibungen pro Jahr

In der Schweiz wird die Zahl der legalen Abtreibungen pro Jahr auf rund 13 000 geschätzt. Bis 1990 waren die Zahlen dank verbesserter Sexualerziehung und Familienplanung klar rückläufig (1980: 17 800, 1990: 12 900); seither haben sie wieder leicht zugenommen, da viele Ausländerinnen und Asylsuchende Hilfe beanspruchen. Illegale Eingriffe gibt es sozusagen nicht mehr. 1988 kam es letztmals wegen Artikel 118 zu einer Verurteilung. Todesfälle gab es seit 1973 keine mehr.

Bis zu 95 Prozent der Eingriffe werden innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen durchgeführt. Etwa jede fünfte Frau in der Schweiz entscheidet sich einmal in ihrem Leben zu einem Schwangerschaftsabbruch. Betroffen sind Frauen jeden Alters und jedes Zivilstands, wie beispielsweise die Statistik des Kantons Bern aus dem Jahr 1990 belegt: 40 Prozent sind verheiratet, 53 Prozent 20- bis 30jährig, 40 Prozent über 30 Jahre und 7 Prozent unter 20 Jahre alt.

sten. Näf-Hofmann selber wirkt als SVP-Kantonsrätin im Thurgau; EVP-Präsident Otto Zwygart, der während sechs Jahren «Ja zum Leben» vorstand, hält die Anti-Abtreibungsfahne im Nationalrat aufrecht, assistiert von den beiden «Helfen statt Töten»-Mitgliedern und SVP-Nationalräten Reinhard Müller und Walter Schmied.

Nicht immer waren die Methoden so fein. In den siebziger Jahren, als es darum ging, die Fristenlösungsinitiative zu bodigen, kämpften die beiden Organisationen mit weitaus härteren Bandagen. Annemarie Rey, Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS), erinnert sich gut an die «zahllosen anonymen Briefe und telefonischen Drohungen», die sie und ihre Kolleginnen seinerzeit belästigten. Abtreibungsgegner, welcher Herkunft auch immer, schlitzen sogar die Autoreifen von Fristenlösungsbefürworterinnen auf.

Subtiler, aber nicht weniger perfid waren auch die Angriffe, mit denen «Ja zum Leben» und «Helfen statt Töten» die Schweizer Haushalte bedachten. Da flatterten zahllose Prospekte mit Fotos von zerstückelten, abgetriebenen Föten in die Briefkästen und schilderten Horrorerlebnisse «aus dem Tagebuch eines Ungeborenen».

Panikmache und Psychoterror gehören allerdings auch heute noch zu den stärksten Waffen der selbsternannten Lebensschützer. In ihrem Informationsbulletin, das vierteljährlich in einer Auflage von 57 000 erscheint, stehen regelmässig Schauer geschichten von Frauen, die nach einer Abtreibung ruiniert sind: «Etwa ein halbes Jahr nach der Abtreibung war ich ein psychisches

Wrack! Nun begann die Zeit der Tabletensucht, des Alkohols und der wechselnden Beziehungen zu verschiedenen Männern.» Eine andere, ungenannte Schreiberin: «Der Tag, an dem es gemacht wurde, ist wie ein Brandmal, das ich niemals verlieren werde. Mein Leben ist zerstört.»

Grosse Kluft zwischen Gesetzestext und Praxis

Ganz in diesem Sinn hat Nationalrat Otto Zwygart ein Postulat eingereicht, in dem er vom Bundesrat Auskunft über die Spätfolgen des Schwangerschaftsabbruchs verlangt. Ohne die Antwort abzuwarten, weiss der Politiker schon heute: «Die Spätfolgen für die Frauen sind ja erwiesen: Migräne etwa oder andere körperliche und schwere psychische Beschwerden.» Aussagen, die von Expertinnen wie der Psychiaterin Ursula Klein, Oberärztin an der Psychiatrischen Poliklinik in Bern, schlicht bestritten werden: «Nachhaltige Folgeschäden, die einer Behandlung bedürfen, sind insgesamt sehr selten.»

Nichtsdestotrotz wird Zwygart einer der Parlamentarier sein, welche die Initiative von SP-Nationalrätin Barbara Haering Binder zur Einführung der Fristenlösung (siehe *Kasten Seite 83*) zu Fall bringen wollen: «Ich werde den Antrag stellen, dieser Initiative nicht zu folgen.»

Zwygart hin, Näf-Hofmann her – die Chancen für diesen parlamentarischen Vorstoss stehen gut. Denn zum einen hat sich, entsprechend dem internationalen Trend, auch in der Schweiz eine klare Liberalisierung in der Abtreibungspraxis vollzogen. Nur in Uri, Appenzell Innerrhoden, Ob- und Nidwalden ist es nach wie vor unmöglich, einen Abbruch

Fortsetzung Seite 83

durchführen zu lassen. Andernorts wird mehrheitlich die Fristenlösung praktiziert: Ein psychiatrisches Gutachten, das die Patientin in den meisten Fällen erhält, ohne sich quälenden Befragungen stellen zu müssen, ermöglicht die Abtreibung in den ersten Schwangerschaftsmonaten.

So liberal die Praxis, so rückständig der Buchstabe des Gesetzes: Auf dem Papier gehört die Schweiz zu den wenigen noch restriktiven Ländern der industrialisierten Welt. Diese Kluft zwischen Gesetzestext und Praxis wird von Marlies Näf-Hofmann als «Rechtsverwilderung» beklagt. Liberale Kreise stossen sich mehr an der «Rechtsungleichheit» für Frauen aus den verschiedenen Kantonen und der andauernden «Rechtsunsicherheit». Abtreibung ist nach wie vor im Strafbuch geregelt; Frauen, die abtreiben, geraten deshalb immer noch in Gefahr, angeschuldigt zu werden. Vor allem aber schuldigen sie sich selber an.

Abtreibungstourismus existiert nach wie vor

So sagt Theres Blöchliger, Ärztin am Frauenambulatorium in Zürich, wo seit neun Jahren Abbrüche durchgeführt werden: «Viele Frauen haben Schuldgefühle, weil sie überzeugt davon sind, etwas Verbotenes zu tun.» Das stellt auch ihr Berufskollege David Winizki, Allgemeinpraktiker in Zürich, fest, der seit drei Jahren ambulante Abbrüche vornimmt: «Die meisten Frauen sind verunsichert wegen der geltenden gesetzlichen Regelung, und dies wirkt sich wiederum oft auf die Stärke der Schmerzempfindung während des Eingriffs aus: je verunsicherter, desto schmerzvoller.»

Winizki weist auch auf einen anderen Nachteil der uneinheitlichen Regelung in der Schweiz hin: «Mit wachsender Distanz zu Zürich neh-

R

men die Kenntnisse über die Möglichkeiten eines legalen Abbruchs ab.» Dies führe dazu, dass die Schwangeren aus der Ost- und Inner-schweiz und aus Graubünden tendenziell später zum Eingriff erschienen und sich damit einem risikoreicheren und schmerzhafteren Prozedere unterziehen müssten.

Tatsächlich ist es zum Beispiel im Kanton Zug in der Praxis immer noch schwierig, einen Abbruch vornehmen zu lassen. Sei es, dass sich drei von vier Spitälern nahezu kate-

gorisch weigern, den Eingriff durchzuführen; sei es, dass auch im vierten Spital selbst bei Vorliegen eines Gutachtens noch keine Garantie besteht, dass die Betroffene zu einem Abbruch kommt. So müssen auch Zugerinnen nach wie vor auf Zürich ausweichen und sich in einer Privatpraxis Hilfe holen. Denn an der Frauenklinik des Universitätsspitals Zürich, wo jährlich rund 600 Abbrüche durchgeführt werden, besteht eine sogenannte Wohnortklausel: Ausserkantonale werden nur in äussersten Notfällen berücksichtigt.

Der sogenannte Abtreibungstourismus existiert also immer noch. Uri etwa, da macht selbst Kantonsarzt Karl Baumann keinen Hehl daraus, «schiebt sein Problem nach wie vor auf die anderen Kantone ab». Und er ergänzt: «Das müsste eigentlich anders gelöst werden.»

Mit der Initiative von Barbara Haering Binder besteht nun eine neue Chance dazu. Die Parlamentarierin begründet ihren Vorstoss denn auch mit dem Wunsch nach einer Vereinheitlichung. Heute sei es keine blosse Frage der Informiertheit, der Gewandtheit und allenfalls der Finanzkraft, ob eine Frau eine ungewollte Schwangerschaft legal abtreiben lassen kann». Zudem gibt sie zu bedenken, dass die Grenze zwischen Verhütung und frühem Abbruch immer unklarer verlaufe. Denn sowohl die Spirale wie auch die Pille für den Morgen danach wirkten im Grunde genommen «frühabtreibend» nach erfolgter Befruchtung.

Die Menschenwürde der Frau steht auf dem Spiel

Zeit also, dass die Schweiz ihr Gesetzesfossil aus dem Jahr 1942 durch eine zeitgemässe Alternative ersetzt oder gar endgültig über Bord wirft, wie das etwa in Kanada bereits geschehen ist. Dort entschied das Oberste Gericht 1988, das geltende Abtreibungsgesetz sei nicht vereinbar mit der Menschenwürde der Frau, und strich es ersatzlos. «Das Länd», stichelt Anne-Marie Rey, «ist seither nicht untergegangen.»

Wenn es nach Märlies Näf-Hofmann ginge, müssten die Abtreibungsparagrafen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs keineswegs geändert, sondern endlich einmal befolgt werden. Den «neuen gefährlichen Anlauf zur Einführung der Fristenlösung» wird sie in alter Frische bekämpfen: «Sobald es so weit ist, wird man von uns hören.»

Abtreibung zwischen alten Paragraphen und zeitgemässer Alternative

Das sagt das Gesetz von 1942

§ 118 des Strafgesetzbuchs: Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.

§ 119: Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, wer einer Schwangeren zu der Abtreibung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§ 120: Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Das will die parlamentarische Initiative

1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).

2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.